



# ZÜCHTERVEREINIGUNG SCHWÄBISCH HÄLLISCHES SCHWEIN

## Satzung der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V.

### Inhalt

<b>A.</b>	<b>Vereinsrechtliche Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
	<b>A.1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche .....</b>	<b>1</b>
	<b>A.2 Aufgaben und Zweck .....</b>	<b>1</b>
	<b>A.3 Mitgliedschaft .....</b>	<b>2</b>
	<b>A.4 Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
	<b>A.5 Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern .....</b>	<b>3</b>
	<b>A.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
	<b>A.7 Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>4</b>
	<b>A.8 Organe der Vereinigung .....</b>	<b>5</b>
	<b>A.9 Der Vorstand .....</b>	<b>5</b>
	<b>A.10 Der Beirat .....</b>	<b>5</b>
	<b>A.11 Die Mitgliederversammlung .....</b>	<b>7</b>
	<b>A.12 Nachrangige Ordnungen .....</b>	<b>8</b>
	<b>A.13 Protokoll .....</b>	<b>8</b>
	<b>A.14 Auflösung der Vereinigung .....</b>	<b>8</b>
<b>B.</b>	<b>Tierzuchtrechtliche Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
	<b>B.1 Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
	<b>B.1.1 Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>9</b>

<b>B.2 Aufgaben der ZVSH</b> .....	9
<b>B.3 Zuchtleitung</b> .....	9
<b>B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet der ZVSH</b> .....	10
B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich .....	10
B.4.2 Geographisches Gebiet.....	10
<b>B.5 Rechte und Pflichten der Züchter</b> .....	10
B.5.1 Rechte der Züchter.....	10
B.5.2 Pflichten der Züchter .....	11
<b>B.6 Rechte und Pflichten der ZVSH</b> .....	12
<b>B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm</b> .....	13
<b>B.8 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch</b> .....	14
B.8.1 Führung des Zuchtbuches .....	14
B.8.2 Inhalt des Zuchtbuches.....	14
B.8.3 Unterteilung des Zuchtbuches.....	14
<b>B.9 Zuchtdokumentation</b> .....	15
B.9.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen.....	15
<b>B.10 Sicherung der Abstammung</b> .....	15
<b>B.11 Tierzuchtbescheinigungen</b> .....	16
<b>B.12 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung</b> .....	16
B.12.1 Leistungsprüfungen .....	16
B.12.2 Zuchtwertschätzung.....	17
<b>B.13 Datennutzung</b> .....	17
<b>B.14 Beilegung von Streitigkeiten</b> .....	17

## **A. Vereinsrechtliche Bestimmungen**

### **A.1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche**

Die Vereinigung führt den Namen "Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V." und hat Ihren Sitz in Wolpertshausen.

Das geographische Gebiet der Vereinigung erstreckt sich, für die Herdbuchzucht, auf die Bundesrepublik Deutschland, als Interessenvertretung der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht, auf alle EU-Mitgliedstaaten.

Sie ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen und von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt.

Die Vereinigung ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und untersteht als solcher der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Die züchterische Tätigkeit der Vereinigung unterliegt den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und der Aufsicht der obersten Landesbehörde für Tierzucht. Ihr oder einer von Ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung zu geben.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Vereinigung ist in 3 Abteilungen gegliedert (Analog zu § 3):

Abt. I Schwäbisch-Hällische Herdbuchzüchter

Abt. II Schwäbisch-Hällische Schweinehalter

Abt. III fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

### **A.2 Aufgaben und Zweck**

Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Zucht der vom Aussterben bedrohten Schwäbisch-Hällischen Schweine in gemeinnütziger Weise. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Maßnahmen und Aufgaben der Vereinigung sind insbesondere:

- Interessensvertretung der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht gegenüber Dritten;
- Durchführung einer planmäßigen Herdbuchzucht zum Zweck der Rasseerhaltung durch Zucht;
- entsprechend Führung eines staatlich anerkannten Zuchtbuchs für die Zuchttiere der Schwäbisch-Hällischen Rasse, bundesweit;

- Erstellung eines einheitlichen Zuchtziels für die Schwäbisch-Hällische Rasse auf der Grundlage der historisch überlieferten Merkmale und Eigenschaften der Rasse; sowie nach den Erfordernissen des Marktes für qualitativ hochwertiges Schweinefleisch insbesondere für die Erzeugung des EU-weit geschützten "Schwäbisch-Hällischen Qualitätsschweinefleisches g.g.A.";
- Organisation einer Leistungsprüfung, die allen Schwäbisch-Hällischen Herdbuchzüchtern und Zuchttieren zugänglich ist und die über den gesamten Wirkungsbereich der Vereinigung einheitliche Prüfbedingungen gewährleistet;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht und Durchführung von Ausstellungen und Prämierungen;
- Beratung der Züchter des Schwäbisch-Hällischen Schweins in Fragen der Haltung und Zucht.

### **A.3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus 3 Abteilungen:

- Abt. I: ordentlichen Mitgliedern, die Schwäbisch-Hällische Herdbuchzucht betreiben
- Abt. II: ordentlichen Mitgliedern, die Schwäbisch-Hällische Schweine halten
- Abt. III: außerordentlichen Mitgliedern als Förderer und Freunde der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht und Ehrenmitgliedern

Mitglieder der Abt. III können nur das passive Stimmrecht ausüben.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung erworben; über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Beirat endgültig. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrages wird schriftlich bekannt gegeben.

Züchter im sachlichen Tätigkeitsbereich und geographischen Gebiet der Züchtervereinigung, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft in Abteilung I.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, das Zuchtprogramm und die Erzeugerrichtlinien der Vereinigung an.

Personen und Mitglieder, die sich um die Förderung der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden hierzu auf Vorschlag des Vorstands oder Beirats von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **A.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Dieser ist schriftlich mit 3-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären;
- durch Tod des Mitglieds;
- bei Hofübergabe geht sie auf den Nachfolger über, sofern dieser nicht innerhalb 3 Monaten widerspricht;
- durch Ausschluss. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Bestrebungen und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat nach Anhörung des Auszuschließenden. Die Erklärung des Ausschlusses ist zu begründen. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und alle Ansprüche an das Geschäftsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **A.5 Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern**

Eine Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern in züchterischen Fragen ist möglich. Entsprechende Regelungen sind Gegenstand eines jeweils dazu zu erstellenden Vertrages.

#### **A.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- entsprechend der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Vereinigung teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht zu nutzen;
- ihre Schwäbisch-Hällischen Zucht- und Masttiere und Ferkel über die Vermarktungseinrichtungen der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht (BESH, EGQF) zu vermarkten, sofern sie nach

den verbindlichen Erzeugerrichtlinien der betreffenden Organisation erzeugt wurden und diesen entsprechen.

Darüber hinaus haben Mitglieder der Abteilung I das Recht:

- ihre Schwäbisch-Hällischen Zuchtschweine im Zuchtbuch der Züchtervereinigung führen zu lassen, sofern diese den Anforderungen des Zuchtbuchs und den Erzeugerrichtlinien der ZVSH entsprechen;
- Zuchtbescheinigungen für die in Ihrem Eigentum befindlichen Zuchttiere durch die Vereinigung ausstellen zu lassen;
- Betriebs- und Zuchtberatung durch die Organisationen der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung, Zuchtprogramm und Erzeugerrichtlinien einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen;
- ihre Schwäbisch-Hällischen Zuchtschweine im Zuchtbuch der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein führen zu lassen;
- bei Betriebsbesuchen der Zuchtleitung oder Vertretern der Vereinigung oder von der Vereinigung beauftragten Dritten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Zuchtbuchunterlagen sowie Zugang zu den Tieren zu gewähren;
- ihre Schwäbisch-Hällischen Zuchtschweine über die Vermarktungsorganisation der Schwäbisch-Hällischen Zucht (BESH) zu vermarkten;
- die von der Vereinigung festgesetzten Beiträge und Gebühren, per Lastschrift bzw. per Verrechnung bei Tierverkäufen einziehen zu lassen;
- die Vereinigung in Ihrer Aufgabe zur Förderung der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht bestmöglich zu unterstützen.

#### **A.7 Mitgliedsbeiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe bestimmt der Beirat.

## **A.8 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## **A.9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Zuchtleiter aus dem Stammzuchtgebiet BW und der Geschäftsführung der Vereinigung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die entstehenden Aufwendungen werden erstattet bzw. vergütet.

2. Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich, er ist Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB. Im Fall seiner Verhinderung beauftragt er den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
  - Verantwortliche Leitung der Züchtervereinigung und Wahrnehmung ihrer Interessen;
  - die Einberufung und Leitung von Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen;
  - die Regelung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind;
  - die Führung der Geschäfte bzw. die Regelung der Geschäftsführung der Vereinigung.

## **A.10 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Zuchtleitern, der Geschäftsführung der Vereinigung und ordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Beiratssitzungen finden mindestens einmal jährlich und nach aktuellem Bedarf statt. Sie sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen einzuberufen.

In einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Entschuldigte, nicht teilnehmende, Beiratsmitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen und in dieser Weise an Abstimmungen teilnehmen. Jedes anwesende Beiratsmitglied kann höchstens ein nicht anwesendes Beiratsmitglied vertreten.

Das Stimmrecht der Zuchtleiter erstreckt sich ausschließlich auf züchterische Fragen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ordentliche Mitglieder des Beirats sind:

- je 1 Sprecher der örtlichen Züchter aus jedem Bundesland, in dem sich anerkannte Herdbuchzuchtbetriebe der Schwäbisch-Hällischen Rasse befinden;
- bis zu fünf weitere Sprecher aus dem Kernzuchtgebiet der örtlichen Züchter aus der Ursprungsregion Baden-Württemberg;
- 1 Mitglied als Sprecher der Mäster;
- 1 Mitglied als Sprecher der Ferkelerzeuger;
- 2 Mitglieder des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes.

Die oberste Landesbehörde für Tierzucht ist zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereinigung zu laden und vor allen züchterisch wichtigen Beschlüssen zu hören.

Aufgaben des Beirats sind:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Beratung, Änderung und Beendigung des Zuchtprogramms;
- die Beratung der Bestellung und Entlassung der Zuchtleiter;
- die Beratung und Beschlussfassung der Erzeugerrichtlinien für Zuchtschweine;
- die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen;
- die Beratung des Vorstands in Fragen der Geschäftsführung;



- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

### **A.11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen einzuberufen.

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen; ebenso können mindestens 1/4 der Mitglieder auf schriftlichen Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Diese ist ebenso unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Verweis auf §3).

Für Beschlüsse zur Satzung der Vereinigung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen können offen erfolgen. Wird durch 1 Mitglied geheime Wahlen beantragt, so sind die Wahlen geheim, unter Hinzuziehung eines Wahlleiters durchzuführen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstands und des Beirats;
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts;
- die Entlastung des Vorstands und des Beirats;
- die Bestellung eines Kassenprüfers oder Finanzprüfers;
- die Beschlussfassung über das Zuchtprogramm;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **A.12 Nachrangige Ordnungen**

Die Züchtervereinigung gibt sich zur Regelung interner Abläufe nachrangige Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Den Rang nachrangiger Ordnungen haben:

- das Zuchtprogramm
- die Beitragsordnung
- die Erzeugerrichtlinien

Sie, sowie auch spätere Änderungen oder Ergänzungen, sind durch die in dieser Satzung benannten Organe zu beschließen.

Sofern in dieser Satzung für eine Aufgabe oder Entscheidung keine Zuständigkeit benannt wird, ist automatisch der Vorstand zuständig.

## **A.13 Protokoll**

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften über die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind der obersten Landesbehörde auf Anforderung vorzulegen.

## **A.14 Auflösung der Vereinigung**

Über die Auflösung der Züchtervereinigung kann nur eine für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so kann eine innerhalb eines Monats zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.

Im Falle der Auflösung der Züchtervereinigung fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem von der Auflösungsbehörde bestimmten Rechtsnachfolger zu. Wird ein solcher nicht bestimmt, fallen sie der obersten Landesbehörde für Tierzucht zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Schwäbisch-Hällischen Rasse im seitherigen geographischen Gebiet zu.

## **B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen**

### **B.1 Grundlagen**

Die Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V. (ZVSH) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der ZVSH mit beauftragten Stellen.

#### **B.1.1 Begriffsbestimmungen**

**Zuchtbetrieb:** Zuchtbetriebe sind Betriebe in denen weibliche Zuchttiere als Herdbuchtiere gehalten werden, die im Zuchtbuch der ZVSH eingetragen sind, zur Zucht verwendet werden oder mit seinen Zuchttieren Leistungsdaten für ein Zuchtprogramm erhebt.

**Züchter:** Inhaber, Verwalter oder Betreiber eines Zuchtbetriebes

### **B.2 Aufgaben der ZVSH**

Die Erfüllung der Aufgaben des ZVSH erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen und Linien des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
- Führung der Zuchtbücher und Zuchtregister für die Rassen und Linien des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern und Zuchtregistern eingetragenen Schweine;
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere;
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung;
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen);
- Beratung der Zuchtbetriebe, die Tiere gemäß B.2 a halten.

### **B.3 Zuchtleitung**

Der bzw. die Zuchtleiter werden nach Beschluss des Beirats vom Vorsitzenden bestellt. Ist der Zuchtleiter Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für Tierzucht.

Die Zuchtleiter wirken bei der Planung, der im Interesse der Schwäbisch-Hällischen Schweine erforderlichen züchterischen Maßnahmen, mit und führen sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Verbandsorganen durch. Sie bedienen sich zu diesem Zweck des Verbandpersonals und der Verbandseinrichtungen.

Werden mehrere Zuchtleiter bestellt, so hat der hauptverantwortliche Zuchtleiter seinen Sitz in Baden-Württemberg und ist weisungsberechtigt für die/den Zuchtleiter in den jeweiligen Bundesländern.

Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach den Vorschriften der obersten Landesbehörde für Tierzucht.

## **B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet der ZVSH**

### **B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich**

Der sachliche Tätigkeitsbereich entsprechend A.2 der ZVSH umfasst die Zucht der Rasse Schwäbisch-Hällisches Schwein.

### **B.4.2 Geographisches Gebiet**

Das geographische Gebiet der ZVSH ist in A.1 geregelt.

## **B.5 Rechte und Pflichten der Züchter**

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Neben den in A.6 benannten Punkten gelten folgende weitere Rechte und Pflichten.

### **B.5.1 Rechte der Züchter**

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind;
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht;
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind;
- Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind;

- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit;
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere;
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren entsprechend der weiteren Regelungen der Satzung;
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der ZVSH im Rahmen des Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden;
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie Mitglied sind;
- das Recht, gegen Entscheidungen der ZVSH im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

### **B.5.2 Pflichten der Züchter**

Alle Züchter haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des ZVSH zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt;
- dem/den Zuchtleiter(n) der ZVSH und von ihnen beauftragten Personen die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzustellen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren;
- die Zuchtprogramme zu unterstützen und sich an den von der ZVSH beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen;
- dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abferkelung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt;
- der ZVSH kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme

erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Züchters umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und für das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an die ZVSH;

- den Eigentumswechsel von Zuchttieren und Embryonen der ZVSH anzuzeigen und über diesen abzurechnen;
- Missbildungen oder Abnormitäten zu dokumentieren und umgehend an die ZVSH zu melden;
- von der ZVSH erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange der ZVSH beeinträchtigt werden;
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen;
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten;
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen Tiere im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen;
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## **B.6 Rechte und Pflichten der ZVSH**

Die Züchtervereinigung ist:

- berechtigt, Züchter oder Zuchtbetriebe, die die Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder auszuschließen;
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält;

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
- verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden;
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder und Vertragspartner beachtet werden;
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- verpflichtet, Streitfälle gemäß B.14 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern, sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms auftreten;
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren, soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.

## **B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm**

Die ZVSH führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen und den Erhalt der Rasse zu sichern.

Das Erhaltungszuchtprogramm hat die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt der gefährdeten Rasse des Schwäbisch-Hällischen Schweins zum Ziel.

## **B.8 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch**

### **B.8.1 Führung des Zuchtbuches**

Die ZVSH führt für die Rasse Schwäbisch-Hällisches Schwein ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch von der ZVSH im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften geführt. Bei der Erfassung und Aufbereitung der Angaben arbeitet die ZVSH mit den zuständigen staatlichen Behörden und den von ihr beauftragten Stellen zusammen.

Die Führung des Zuchtbuches erfolgt auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den jeweils gültigen tierzuchtrechtlichen Vorgaben.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der ZVSH zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der ZVSH einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

### **B.8.2 Inhalt des Zuchtbuches**

Für das Zuchtprogramm des Schwäbisch-Hällischen Schweins des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Näheres regelt das von der ZVSH durchgeführte Zuchtprogramm.

### **B.8.3 Unterteilung des Zuchtbuches**

Im Zuchtbuch des Schwäbisch-Hällischen Schweins werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.



## **B.9 Zuchtdokumentation**

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogramms der von ihm gezüchteten Tiere verpflichtet.

Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Abferkelungen, Besamungen/Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

Die Verpflichtung der Zuchtbetriebe zur Zuchtdokumentation gilt als erfüllt, wenn bei Verwendung eines zentralen, mandantenfähigen EDV-Systems alle relevanten Meldungen zeitnah in diesem System erfasst werden und die ZVSH die Möglichkeit hat, diese Daten zentral zu erfassen und zu verarbeiten.

### **B.9.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen**

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen bzw. der Datenerfassung.

Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß dieser Satzung eine Überprüfung zu Lasten des Zuchtbetriebes angeordnet werden. Bis zur Klärung der bestrittenen Abstammung, wird dem betroffenen Tier die Abstammung aberkannt.

Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 5 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

## **B.10 Sicherung der Abstammung**

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die der ZVSH form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Daten sowie die im Zuchtbuch der ZVSH oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Ist die Abstammung bestritten, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode.

Die Kosten für Abstammungsüberprüfungen zur Klärung bestrittener Abstammungen sind vom Züchter zu tragen.

## **B.11 Tierzuchtbescheinigungen**

Tierzuchtbescheinigungen werden auf Antrag gemäß geltender tierzuchtrechtlicher Bestimmungen bei der Abgabe eines Zuchttieres zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch der ZVSH eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch der ZVSH eingetragene Besitzer/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum der ZVSH und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind mit Inhalt und Ausstellungsdatum zu dokumentieren.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch der ZVSH eingetragen ist. Die ZVSH macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31(2)b der VO (EU) 2016/1012 bzw. entsprechend den jeweils geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

## **B.12 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung**

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch fortlaufend eingetragen. Die ZVSH ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen, von der ZVSH beauftragte Personen etc.) zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

### **B.12.1 Leistungsprüfungen**

Die Leistungsprüfungen werden von den durch die zuständige Behörde mit der Durchführung beauftragten Stellen und nach den für diese Stellen geltenden Vorschriften für die Durchführung der Leistungsprüfungen vorgenommen.

Die Bewertung der Tiere wird vom Zuchtleiter oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung sind im Zuchtbuch zu dokumentieren.

### **B.12.2 Zuchtwertschätzung**

Die Zuchtwertschätzung wird von der obersten Landesbehörde für Tierzucht beauftragten Stelle durchgeführt.

### **B.13 Datennutzung**

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der ZVSH bevollmächtigt der Züchter die ZVSH, die Daten, auch sofern diese von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang soweit Datenherausgabe geltend zu machen.

Die Züchter gestatten der ZVSH die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die ZVSH dies im Rahmen der züchterischen Arbeit und der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

### **B.14 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern der ZVSH;
- zwischen der ZVSH und ihren Züchtern

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der ZVSH haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

## **C. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 16.12.2021 von der Mitgliederversammlung der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V. beschlossen und tritt nach Genehmigung der staatlichen Tierzuchtbehörde in Kraft.

Gez. Rudolf Bühler



Vorsitzender der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V.